

Gesegentwurf betreffend Kaufmannsgerichte.

Aus dem in der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung veröffentlichten Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung von Kaufmannsgerichten, den der Bundesrat in einer seiner letzten Sitzungen festgestellt hat, hebt die Allgemeine Zeitung folgendes hervor:

§ 1. Zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Dienst- oder Lehrverhältnisse zwischen Kaufleuten einerseits und ihren Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlingen andererseits können bei vorhandenem Bedürfnisse Kaufmannsgerichte errichtet werden. Die Errichtung erfolgt für den Bezirk einer Gemeinde durch Ortsstatut nach Maßgabe des § 142 der Gewerbeordnung. Die Entscheidung der höhern Verwaltungsbehörde über die Genehmigung des Statuts ist binnen sechs Monaten zu erteilen. Eine die Genehmigung versagende Entscheidung ist zu begründen. Mehrere Gemeinden können sich durch übereinstimmende Ortsstatuten zur Errichtung eines gemeinsamen Kaufmannsgerichts für ihre Bezirke vereinigen. Auch für den Bezirk eines weiteren Kommunalverbandes kann ein Kaufmannsgericht errichtet werden. Die Zuständigkeit eines solchen Gerichts ist ausgeschlossen, soweit die Zuständigkeit eines für eine oder mehrere Gemeinden des Bezirks bestehenden oder später errichteten Kaufmannsgerichts begründet ist. Die Landes-Zentralbehörde kann auf Antrag beteiligter Kaufleute oder Handlungsgehilfen die Errichtung anordnen, wenn ungeachtet einer von ihr an die beteiligten Gemeinden oder den weiteren Kommunalverband ergangenen Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist die Errichtung nicht erfolgt ist.

Vor der Errichtung sind sowohl Kaufleute als Handlungsgehilfen des Bezirks in entsprechender Anzahl zu hören.

§ 2. Für Gemeinden, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung mehr als fünfzigtausend Einwohner haben, muß ein Kaufmannsgericht errichtet werden.

§ 4. Auf Handlungsgehilfen, deren Jahresverdienst an Lohn oder Gehalt den Betrag von fünftausend Mark übersteigt, sowie auf die in Apotheken beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.

§ 5. Die Kaufmannsgerichte sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig für Streitigkeiten der eingangs bezeichneten Art, wenn die Streitigkeiten betreffen:

1. den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Dienst- oder Lehrverhältnisses, sowie die Aushändigung oder den Inhalt des Zeugnisses;
2. die Leistungen aus dem Lehr- oder Dienstverhältnisse;
3. die Rückgabe von Sicherheiten, Zeugnissen, Legitimationspapieren oder anderen Gegenständen, die aus Anlaß des Dienst- oder Lehrverhältnisses übergeben worden sind;
4. die Ansprüche auf Schadensersatz oder Zahlung einer Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen, welche die unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Gegenstände betreffen, sowie wegen gesetzwidriger oder unrichtiger Eintragungen in Zeugnisse, Krankenkassenbücher oder Quittungskarten der Invalidenversicherung;
5. die Berechnung und Anrechnung der von den Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlingen zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge und Eintrittsgelder (§§ 53a, 65 des Krankenversicherungsgesetzes).

Streitigkeiten über Ansprüche aus einer Vereinbarung, durch welche der Handlungsgehilfe oder Handlungslehrling für die Zeit nach Beendigung des Dienst- oder Lehrverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt wird, gehören nicht zur Zuständigkeit der Kaufmannsgerichte.

§ 6. Durch die Zuständigkeit eines Kaufmannsgerichts wird die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ausgeschlossen. Schiedsverträge, durch welche die Zuständigkeit der Kaufmannsgerichte für künftige Streitigkeiten ausgeschlossen wird, sind nur dann rechtswirksam, wenn nach dem Schiedsvertrage bei der Entscheidung von Streitigkeiten Kaufleute und Handlungsgehilfen in gleicher Zahl unter einem Vorsitzenden mitzuwirken haben, welcher weder Kaufmann noch Handlungsgehilfe oder Handlungslehrling ist.

§ 7. Die Zusammensetzung des Gerichts nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes ist durch das Statut zu regeln.

§ 8. Die Kosten der Einrichtung und der Unterhaltung des Gerichts sind, soweit sie in dessen Einnahmen ihre Deckung nicht finden, von der Gemeinde oder dem weiteren Kommunalverband zu tragen. Gebühren, Kosten und Strafen, welche in Gemäßheit dieses Gesetzes zur Hebung gelangen, bilden Einnahmen des Gerichts.

§ 9. Für jedes Kaufmannsgericht sind ein Vorsitzender und mindestens ein Stellvertreter desselben, sowie die erforderliche Zahl von Beisitzern zu berufen. Die Zahl der Beisitzer soll

mindestens vier betragen. Die Vorschriften des § 11 des Gewerbegerichtsgesetzes finden auf die Mitglieder der Kaufmannsgerichte entsprechende Anwendung. Bei Kaufmannsgerichten, welche aus mehreren Abteilungen (Kammern) bestehen, können mehrere Vorsitzende bestellt werden. Besteht am Sitz des Kaufmannsgerichts ein auf Grund des § 1 oder des § 2 des Gewerbegerichtsgesetzes errichtetes Gewerbegericht, so sind in der Regel dessen Vorsitzender und seine Stellvertreter, sofern sie die im § 10 Absatz 1 bezeichnete Befähigung haben, zugleich zum Vorsitzenden und zu stellvertretenden Vorsitzenden des Kaufmannsgerichts zu bestellen, auch gemeinsame Einrichtungen für die Gerichtsschreiberei, den Bureaudienst, die Sitzungs- und Bureauräumlichkeiten und dergleichen zu treffen.

§ 10. Der Vorsitzende, sowie dessen Stellvertreter müssen die Fähigkeit zum Richteramt oder zum höhern Verwaltungsdienst erlangt haben. Sie dürfen weder Kaufleute noch Handlungsgehilfen sein. Sie werden durch den Magistrat und, wo ein solcher nicht vorhanden ist oder das Statut dies bestimmt, durch die Gemeindevertretung, in weiteren Kommunalverbänden durch die Vertretung des Verbands auf mindestens ein Jahr gewählt.

§ 11. Die Beisitzer müssen zur Hälfte aus den Kaufleuten, welche mindestens einen Handlungsgehilfen oder Handlungslehrling regelmäßig das Jahr hindurch oder zu gewissen Zeiten des Jahres beschäftigen, zur Hälfte aus den Handlungsgehilfen entnommen werden.

Die erstern Beisitzer werden mittels Wahl der im Absatz 1 bezeichneten Kaufleute, die letzteren mittels Wahl der Handlungsgehilfen bestellt. Die Wahl ist unmittelbar und geheim.

Die Wahl erfolgt auf mindestens ein Jahr und höchstens sechs Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 12. Zur Teilnahme an den Wahlen ist nur berechtigt, wer das 25. Lebensjahr vollendet hat und in dem Bezirk des Kaufmannsgerichts seine Handelsniederlassung hat oder beschäftigt ist.

§ 13. Den Kaufleuten im Sinn der §§ 10 bis 12 stehen gleich die Mitglieder des Vorstands einer Aktiengesellschaft oder eingetragenen Genossenschaft oder einer als Kaufmann geltenden juristischen Person, sowie die Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

§ 14. Im übrigen finden auf die Wahlen die Vorschriften des Gewerbegerichtsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 15. Auf das Verfahren vor den Kaufmannsgerichten finden ebenfalls die Vorschriften des Gewerbegerichtsgesetzes mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Berufung gegen die Urteile der Kaufmannsgerichte nur zulässig ist, wenn der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von 300 M übersteigt.

Wird bei dem Kaufmannsgericht eine vor das Gewerbegericht gehörige Klage erhoben, so hat das Kaufmannsgericht, sofern an seinem Sitz auch ein Gewerbegericht besteht, durch Beschluß seine Unzuständigkeit auszusprechen und den Rechtsstreit an das Gewerbegericht zu verweisen. Eine Anfechtung des Beschlusses findet nicht statt; mit der Verkündung des Beschlusses gilt der Rechtsstreit als bei dem Gewerbegericht anhängig. Die in dem Verfahren vor dem Kaufmannsgericht erwachsenen Kosten werden als Teil der bei dem Gewerbegericht erwachsenen Kosten behandelt. Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn bei dem Gewerbegericht eine vor das Kaufmannsgericht gehörige Klage erhoben wird.

§ 16. Das Kaufmannsgericht ist verpflichtet, auf Ansuchen von Staatsbehörden oder des Vorstands des Kommunalverbandes, für den es errichtet ist, Gutachten über Fragen abzugeben, die das kaufmännische Dienst- oder Lehrverhältnis betreffen.

Das Kaufmannsgericht ist berechtigt, in den bezeichneten Fragen Anträge an Behörden, an Vertretungen von Kommunalverbänden und an die gesetzgebenden Körperschaften der Bundesstaaten oder des Reichs zu richten.

§ 17. Ist ein zuständiges Kaufmannsgericht nicht vorhanden, so kann jede Partei die vorläufige Entscheidung durch den Vorsteher der Gemeinde (Bürgermeister, Schultheiß, Ortsvorsteher usw.) nachsuchen.

§ 18. Streitigkeiten, die anhängig geworden sind, bevor ein für sie zuständiges Kaufmannsgericht bestand, werden von den bis dahin zuständig gewesenen Behörden erledigt.

§ 19. Die vorstehenden Bestimmungen treten, soweit sie sich auf die Herstellung der zu ihrer Durchführung erforderlichen Einrichtungen beziehen, mit dem Tag der Verkündung, im übrigen mit dem 1. Januar 1905 in Kraft.

In der Begründung des Gesegentwurfs wird zunächst das Vorhandensein eines Bedürfnisses dafür dargelegt, daß Streitigkeiten aus dem kaufmännischen Dienstverhältnisse vor einem durch sachkundige Beisitzer aus den Kreisen der Kaufleute und der Handlungsgehilfen verstärkten Gericht in einem schleunigen und billigen Verfahren zum Austrag gebracht werden können. Hinsichtlich der